

# Artenschutzrechtliche Begehung zum Bebauungsplan „Prinz Max“ in Bruchsal

Gutachterliche Stellungnahme, Stand 27.12.2020



## Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 27.12.2020,

*Ute Scheckeler*

---

# Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet.....	1
2. Naturschutzflächen.....	3
3. Flora.....	3
4. Wirbellose Tiere.....	3
4.1 Heuschrecken.....	3
4.2 Schmetterlinge/Tagfalter.....	4
4.3 Käfer.....	4
4.4 Hautflügler/Wildbienen.....	5
5. Wirbeltiere.....	6
5.1 Amphibien.....	6
5.2 Reptilien.....	6
5.3 Vögel.....	7
5.4 Kleinsäuger .....	7
5.5 Fledermäuse.....	8
6. Maßnahmen.....	9
7. Artenschutzrechtliche Einordnung .....	9
7.1 Streng geschützte Arten.....	9
7.2 Weitere europäisch geschützte Arten.....	9
8. Fazit.....	10

Im Rahmen der Planungen zum vorhabenbezogener Bebauungsplan „Prinz Max“ in Bruchsal wurde eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt (Kartierungstermin 1.8.19). Die Daten wurden im September 2020 (9.9. und 21.9.) aktualisiert.

Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

## 1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt in einer Gewerbe- und Wohnfläche im Zentrum von Bruchsal. Der Untersuchungsbereich (Flurstücke Nr. 1486/1 und 1488) liegt an der sehr verkehrsreichen Kreuzung Grabenerstraße (B35) und Karlsruherstraße (B3). Bei der Untersuchungsfläche handelt es sich um ein im Osten bereits bebautes Gelände, die Mitte der Fläche wird als Parkplatz genutzt, der Westen wird von einem als Grünfläche genutztem Areal gebildet. Am Westende sind einige kleinere Gehölze ohne sichtbare größere Höhlungen vorhanden



Abbildung 1: Gebäudefront von Norden



Abbildung 2: Grünfläche



Abbildung3: Westseite Gebäude und Parkplatzfläche

## **2. Naturschutzflächen**

§ 30/33-Biotop, Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen.

## **3. Flora**

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

## **4. Wirbellose Tiere**

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

### **4.1 Heuschrecken**

Heuschreckenarten mit strengem Schutzstatus (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitate fehlen. Es sind keine ausreichend ungestörten, offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essentiell sind.

Besonders geschützte Arten sind hier ebenfalls struktur- und mikroklimatisch bedingt eher nicht zu erwarten. Für die im weiteren Umfeld häufiger auftretende Blauflügelige Ödlandschrecke ist das Untersuchungsgebiet durch den relativ dichten Grasbewuchs ungeeignet. Am Rand ist die Parkplatzfläche in kleineren Bereichen nicht asphaltiert, sondern nur stark verdichtet. Hier könnten kurzzeitig einzelne Blauflügelige Ödlandschrecken auftreten. Wenn überhaupt ist nur mit einzelnen Tieren dieser besonders geschützten Art zu rechnen ist. Da für das Vorhaben die Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) anwendbar ist, ist keine artenschutzrechtliche Relevanz gegeben.

## 4.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten (wie Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea teleius*, Nachtkerzenschwärmer, *Proserpinus proserpina*) notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, Weidenröschen, *Epilobium sp.* und Nachtkerzen, *Oenothera o.*) gefunden. Es sind zwar einzelne nichtsaure Ampfer, die dem Großen Feuerfalter als Nahrungspflanze dienen können, auf der Grünlandfläche vorhanden. Durch die häufige Mahd und das sehr verkehrsreiche und dicht besiedelte unmittelbare Umfeld ist ein Vorkommen des Großen Feuerfalters jedoch auszuschließen.

Für die Artengruppe Schmetterlinge werden im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

## 4.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.

Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.

Auf das Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten ergaben sich ebenfalls keine Hinweise.

Für die Artengruppe Käfer werden im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

#### **4.4 Hautflügler/Wildbienen**

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten fehlen ungestörte, ausreichend besonnte, grabbare Bereiche. Allgemein häufige Arten können zwar das Grünland zur Nahrungssuche nutzen, jedoch ist auf Grund der Bewirtschaftung und der geringen Flächengröße keine essenzielle Funktion zu erwarten, zumal durch das direkte intensiv durch Straßen usw. genutzte Umfeld nur mit wenigen Exemplaren der allgemein häufigen Arten im Umfeld zu rechnen ist. Für diese besonders geschützte Arten ist wegen der geringen Betroffenheit keine essenzielle Verschlechterung der Situation der lokalen Population zu erwarten. Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände.

**Für die Artengruppe Wirbellose werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

## 5. Wirbeltiere

### 5.1 Amphibien

Das dauerhafte Auftreten und die erfolgreiche Fortpflanzung von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten ist auf Grund fehlender Laichgewässer und der durch Straßen isolierten innerorts Lage auf der Eingriffsfläche auszuschließen. Eine essenzielle Funktion als Landlebensraum ist auf Grund der geringen vom Projekt beanspruchten Flächengröße und der aktuell schon bestehenden hohen Störungsintensität ebenfalls auszuschließen.

**Für die Artengruppe Amphibien werden durch das Projekt somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

### 5.2 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es auf der Fläche, keine zur Fortpflanzung besonders geeigneten Habitatstrukturen mit ausreichender Besonnung. Eine temporäre Zuwanderung aus benachbarten Grundstücken im Südwesten ist relativ unwahrscheinlich, aber nicht vollständig auszuschließen. Eine essentielle Funktion für streng geschützte Reptilien ist nicht anzunehmen. Ein Vorkommen der Zauneidechse war durch eine Übersichtsbegehung (1.8.19) nicht vollständig auszuschließen, daher wurden weitere spezielle artenschutzrechtliche Begehungen zur Überprüfung durchgeführt. Die Begehungen wurden bei günstigen Witterungsbedingungen, die eine hohe Aktivität erwarten lassen, vorgenommen (9.9. und 21.9.20). Es konnten jedoch trotz intensiver Nachsuche keine streng geschützten Reptilien gefunden. Auch für besonders geschützte Reptilienarten ergaben die Begehungen keine Hinweise auf ein dauerhaftes Vorkommen.

**Für die Artengruppe Reptilien können somit im Untersuchungsbereich aktuell keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden, sofern eine eventuelle Zuwanderung ins Baufeld verhindert wird.**



### **5.3 Vögel**

Es fanden nur Begehungen außerhalb der Vogelbrutsaison statt, daher erfolgte eine Einschätzung entsprechend der vorhandenen Strukturen und vorgefundenen Spuren.

Wegen der starken anthropogenen Störungen des Eingriffsbereiches ist nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

In den **Gehölzen** können synanthrope Arten brüten, hier ist v.a. die Amsel zu erwarten. Ein Bruterfolg ist durch die Prädatorendichte (v.a. Hauskatzen) kaum zu erwarten. In keinem Fall besteht keine essentielle Funktion für die großen lokalen und überregionalen Populationen der wenigen hier möglicherweise brütenden Arten. Es kann sich auf Grund der geringen Flächengröße und der geringen strukturellen Ausstattung jeweils maximal um ein Brutpaar handeln.

An den Gebäuden sind **gebäudebrütende Arten** wie z.B. **Hausrotschwanz** oder **Haussperling** nicht auszuschließen. Diese Brutmöglichkeiten bleiben, durch den Erhalt des Hauptgebäudes überwiegend bestehen.

Ein essenzieller Verlustes von Nahrungsquellen für Brutvögel und als Gäste auftretenden Arten ist auf Grund der geringen Flächengröße nicht zu erwarten.

**Für die Artengruppe Vögel können im Untersuchungsbereich mögliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) vermieden werden.**

### **5.4 Kleinsäuger**

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist auf Grund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Störungsintensität im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.

**Für die Artengruppe Kleinsäuger werden durch das Projekt keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

## **5.5 Fledermäuse**

Für baumbewohnende Fledermausarten sind keine geeigneten Quartierbäume für Winterquartiere oder Wochenstuben vorhanden.

Für gebäudebewohnende Fledermäuse geeignete Gebäude sind nicht vom Abriss betroffen, hier sind Winterquartiere und Wochenstubenquartier im Planungsbereich auszuschließen.

Auf der Nahrungssuche können im Umfeld wohnende Fledermäuse zeitweilig das Eingriffsbereich aufsuchen, eine essentielle Bedeutung für die Entwicklung von Futtertieren besteht jedoch durch die geringe Flächengröße nicht.

Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die relativ kleine Eingriffsfläche nicht tangiert.

Eine Erhöhung der Störungsintensität für das Umfeld eventuell nutzende Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da bereits eine hohe Störungsintensität besteht.

**Für die Artengruppe Fledermäuse können somit im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.**

## 6. Maßnahmen

- **Fällarbeiten** sind außerhalb der Vogelbrutsaison, also von Oktober bis Februar, durchzuführen.
- **Abrissarbeiten** müssen außerhalb der Vogelbrutsaison beginnen (zwischen Oktober und Februar), anderen Falls ist nachzuweisen, dass aktuell keine Bruten an den jeweiligen Gebäuden stattfinden.

## 7. Artenschutzrechtliche Einordnung

Für die gesamte untersuchte Fläche ergibt sich aus der artenschutzrechtliche Einordnung, dass insgesamt keine unauflösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

### 7.1 *Streng geschützte Arten*

Es kommen keine streng geschützten Arten dauerhaft im Eingriffsbereich vor.

### 7.2 *Weitere europäisch geschützte Arten*

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der EU-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG Artikel 4 Abs. 2). Demgemäß kommen einzelne nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Vogelarten vor, dabei handelt es sich um im Umfeld häufige Arten mit wenigen Brutpaaren.

**Bei Einhaltung geeigneter Minimierungsmaßnahmen (Kap. 6) gemäß §44 BNatSchG wird es weder zur Tötung, noch zum Verlust von Fortpflanzungsstätten oder der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten kommen.**

## **8. Fazit**

**Das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten konnte im Eingriffsgebiet ausgeschlossen werden.**

**Mit nach europäischem Recht geschützten Arten ist mit Ausnahme einzelner Brutpaare im Umfeld häufiger Vogelarten nicht zu rechnen.**

**Bei einem Fällzeitpunkt außerhalb der Vogelbrutsaison und falls sichergestellt ist, dass bei Abrissbeginn keine Bruten an den jeweiligen Gebäuden stattfinden, wird es gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.**